



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

RPT0240-0531.2-57 380-kV-Netzverstärkung Leitungsanlage 0344. Reicheneck – Rommelsbach

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

I. Sachverhalt

1. Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der TransnetBW GmbH vom 10.04.2026 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch.
2. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst den Rückbau von Mast 097 der Anlage 0309 und dessen Ersatzneubau als Kabelendmast 097A, die Neubeseilung der Anlage 0344 zwischen Mast 224A und 001 bzw. der Anlage 0343 mit Mast 053 und 054 auf beidseitig 380 kV, die Umbeseilung des 380-kV-Bestandstromkreises und die Sanierung des Mast 053 der Anlage 0343 als Kabelendmast sowie als Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG die Erdverkabelung der 110 kV Stromkreise der NetzeBW GmbH zwischen Mast 097 Anl. 0309 und 007 Anlage 0344 sowie zwischen Mast 097 Anl. 0309 und Mast 053 Anlage 0343.

Hintergrund des Vorhabens ist, dass die Vorhabenträgerin eine Netzverstärkungsmaßnahme an einer bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Reutlinger Stadtteilen Reicheneck und Rommelsbach plant. Seit dem Bau der Bestandsleitung „Reicheneck – Rommelsbach“ im Jahr 2008 liegen zwei Stromkreise auf. Zum einen ein 380-kV-Stromkreis, zum anderen ein 110-kV-Stromkreis von der NetzeBW GmbH. Der bereits für einen 380-kV Stromkreis ausgelegte Gestängeplatz, auf dem im Bestand der 110-kV-Stromkreis liegt, wird zukünftig durch einen neuen 380-kV-Stromkreis belegt. Zur Umsetzung dieser Netzverstärkung ist ein Ersatz für den bestehenden 110-kV-Stromkreis erforderlich. Dieser wird überwiegend entlang von bestehenden

Wegeinfrastrukturen als Erdkabel verlegt. Im Rahmen des Vorhabens werden darüber hinaus die bestehenden Leiterseile des 380-kV-Stromkreises gegen leistungsstärkere Leiterseile ausgetauscht.

Die Einzelheiten können den Lageplänen (Planunterlagen 2.2) entnommen werden.

Der Baubeginn der beschriebenen Maßnahme ist für das erste Quartal 2027 geplant. Die Bauzeit für die gesamte Maßnahme wird sich, in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie der Zeitpunkt der Erlangung des Baurechts, der Jahreszeit des Baubeginns, Bauverbotszeiten beispielsweise während der Brutzeiten von Vögeln oder Wanderzeiten von Amphibien und Zeiten zur Entnahme von Gehölzen, über die Dauer von ca. 36 Wochen erstrecken.

3. Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für das geplante Vorhaben.
4. Die Unterlage zur UVP-Vorprüfung wird durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine umweltfachliche Erfassung / Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Haselmaus, wertgebenden Tagfaltern und Reptilien inklusive Fotodokumentation, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die NATURA 2000-Erheblichkeitsvorprüfung ergänzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass diese Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln.

II. Gründe

1. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14b für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.
2. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 Abs. 1 UVPG, da der Neubau der Anlage 0344 durch den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.03.2008 (Az.: 15-1/ 0513.2-24/ EnBW Reicheneck) genehmigt wurde. Für das damalige Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben Folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für

das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1.
allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2.
die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach war für das vorliegende Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 6 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, denn durch die Änderung allein werden die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschritten, da die Länge der zu verstärkenden Freileitung ca. 2,3 km beträgt und dementsprechend bei der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien geprüft. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen findet summarisch und überschlägig aufgrund bekannter Anhaltspunkte und bestehender Erfahrungswerte statt. Als Bewertungsmaßstab gilt dabei die Erreichung oder Überschreitung der Schwellenwerte für ähnlich geartete Projekte mit grundsätzlicher UVP-Pflicht.

Die UVP-Pflicht besteht nicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen nicht haben kann, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

So liegt der Fall hier.

Zwar ergab die Vorprüfung auf der ersten Stufe nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da sich die neuen Erdkabel auf bis zu etwa 180 m an das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ (FFH 7520-311) annähern und der der nächstgelegene Maststandort 054 der Leitungsanlage 0344 in etwa 220 m zu diesem FFH-Gebiet liegt. Zudem kommt es (überwiegend) baubedingt aber auch dauerhaft durch den neuen Maststandort zu einer Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen.

Jedoch ergab die Prüfung nach § 7 Abs.2 S. 5 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu im Einzelnen:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nutzung der Naturgüter im Rahmen der Maßnahmen des Vorhabens überwiegend um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme. Durch Arbeitsflächen für Montage-, Rückbau-, Umbau und Sanierungsarbeiten an der Freileitung sowie für die Verlegung des Erdkabels inklusive Gruben für vier Spülbohrung zur Unterquerung von zwei Fließgewässern und Straßen werden Flächen baubedingt temporär in Anspruch genommen. Zudem kommt es durch die notwendigen Bauzufahrten und die Errichtung der Provisorien zu temporären Flächeninanspruchnahmen. An Fremdleitungskreuzungen und Straßen ist die Errichtung von Schutzgerüsten erforderlich. Auch für die für Seilzugarbeiten werden temporäre Flächeninanspruchnahmen benötigt.

Baubedingt sind zudem den Gefahren der Bodenverdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen bzw. der Baustreifen sowie des Eintrags von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen bzw. eine Verdriftung aufschwemmbarer Baumaterialien in Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu begegnen. Zudem ist eine Bodenumlagerung im Bereich der erforderlichen Fundament- und Kabelgruben zu erwarten. Durch die Bautätigkeit kommt es zudem

zu Lärm- und Abgasimmissionen, Staub und Erschütterungen, vorübergehenden Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Emissionen, eine temporäre Inanspruchnahme von Biotopen und Tierlebensräumen, eine baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, eine eingeschränkte Zugänglichkeit während der Baumaßnahmen, eine temporäre Inanspruchnahme von Gewässern durch Überfahrten sowie Arbeiten im Gewässerrandstreifen.

Sowohl baubedingt als auch anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Unterquerung der Erdkabel von Fließgewässern.

Den baubedingten Auswirkungen ist gemein, dass zu erwarten ist, dass diese in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind und die Vorhabenträgerin zahlreiche Minimierungsmaßnahmen vorsieht um die dargelegten Betroffenheiten zu minimieren.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Masten und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Hierunter fallen vorliegend die dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung durch Fundamente, Umwandlung der bisherigen Nutzung im Bereich der Mastfüße und der umzäunten Kabelgärten. Durch den neuen Mast 097A werden kleinräumig Flächen dauerhaft neu beansprucht. Im Gegenzug kann im Bereich des rückzubauenden Mastes die Nutzung analog zum angrenzenden Bestand wieder hergestellt werden. Zudem kommt es anlagebedingt zu einem Bodenauf- und -abtrag, dem Verlust von Biotopstrukturen, der Gefahr der Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Leiterseile für Vögel und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt wird durch das Freileitungsvorhaben keine wesentliche Änderung für die Naturgüter und das Landschaftsbild hervorgerufen.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden bei Optimierung der Abstände, Leiteranordnung und Mastkopfgeometrie nach wie vor sicher eingehalten.

Bezüglich der Freileitungsanlagen ist der Ersatzneubau eines Mastes nahezu in gleicher Trassenachse innerhalb der bestehenden Leitungsanlage gegenständlich. Betriebsbedingte Auswirkungen sind bereits durch die bestehenden Masten und Spannungsfelder gegeben.

Durch den Betrieb des Erdkabels kommt es zu einer Erwärmung des kabelnahen Bodens. Diese Erwärmung ist insgesamt allerdings als nicht relevant zu erachten, da die Kabelabwärme im Oberboden (0–30 cm) in der Regel nur zu einer sehr geringen

Temperaturerhöhung von wenigen Kelvin führt. Zwar können direkt in Kabelnähe (im Kabelbett und im unmittelbar darüberliegenden Bodenbereich) die Temperaturen spürbar höher liegen, eine wesentliche Beeinflussung des Bewuchses tritt in der Regel aber nicht auf, sofern nicht besonders empfindliche Vegetationsbestände (flachwurzeln Gehölzpflanzungen, Biotoptypen mit standorttypisch kühlem Bodenmilieu) vorhanden sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit der Witterung die natürliche Variation der Bodentemperaturen insbesondere auf den unverschatteten Wiesen- und Ackerfluren deutlich größer als die Erwärmung durch den Betrieb der Erdkabel ist. Es sind somit insgesamt keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen durch die Erdkabel auf die Umwelt zu erwarten.

Relevante arten- und biotopschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten. Im Wesentlichen sind die zu erwartenden Betroffenheiten baubedingt. Der Vorhabenträger hat zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Aussparen der Gehölzinsanspruchnahme an den Fließgewässern, Bauzeitenregelungen, Beachtung günstiger Rückschnittzeiten, ggf. Anbringung von Ersatznisthilfen o.ä.) vorgesehen, unter deren Beachtung die Betroffenheiten minimiert werden und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erwartet wird. Die punktuellen und kleinräumigen (temporären) Nutzungsänderungen führen zudem zu keinen Veränderungen der biologischen Vielfalt.

Es liegen überdies keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante, streng geschützte Pflanzenarten vor, weshalb eine Verwirklichung des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die temporäre Inanspruchnahme von Biotopstrukturen mit längerer Entwicklungszeit und Bodenumlagerungen werden von der Vorhabenträgerin über den Ankauf von Ökopunkten kompensiert.

Alle baubedingt in Anspruch genommenen Biotopflächen werden im Zuge des Vorhabens durch Rekultivierungsmaßnahmen gleichartig wieder hergestellt. Der verbleibende bau- und anlagebedingte Biotopwertverlust wird in gleichwertiger Weise durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert.

Ebenfalls werden für das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen abgeleitet.

Auch für das Schutzgut Wasser ist insbesondere im Hinblick auf den Wärmeinfluss des Erdkabels auf Grund- und Oberflächengewässer mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind ebenfalls keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die relevanten Grenzwerte bezüglich elektrischer und magnetischer Felder entsprechend der 26. BImSchV, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm und AVV-Baulärm werden beachtet.

Zu berücksichtigen ist ergänzend, dass durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und die vorhabenbedingten Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die bestehende Leitungsanlage und vorhandene Weginfrastrukturen beziehen. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf die neuen Maststandorte bzw. linear entlang der Kabeltrassen beschränkt.

Für die übrigen Schutzgüter treten keine relevanten vorhabenspezifischen Wirkungen auf.

Im Übrigen sieht die Planung eine ökologisch und bodenkundliche Baubegleitung vor.

Damit ist insgesamt festzustellen, die dargelegten Eingriffe von vornherein nicht so umfangreich sind, als dass sie als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen qualifiziert werden können. Zudem hat die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen. Somit wird in sämtliche betroffene Schutzgüter nur geringfügig eingegriffen.

Folglich bestehen für keines der betroffenen Schutzgüter erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 02.07.2026

gez. Friedrichsohn

Unterschrift, Dienstsiegel